

N i e d e r s c h r i f t

über die 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 10.11.2005 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Ausschussmitglieder an der Sitzung teil:

Anhalt, Wolfgang,	Ratsmitglied
Capellmann, Peter,	Ratsmitglied
Doose, Friederike,	Ratsmitglied
Eschweiler, Markus,	Ratsmitglied Abwesend
Esser-Faber, Margarete,	Ratsmitglied
Frey, Heinz,	Ratsmitglied Abwesend
Friedrich, Egbert,	Ratsmitglied
Garding, Harald,	Ratsmitglied
Gruben, Martina,	Ratsmitglied
Gunia, Wolfgang,	Ratsmitglied
Gussen, Erich,	Ratsmitglied Abwesend
Hintzen, Ulrich,	Ratsmitglied
Hoven, Matthias,	Ratsmitglied
Kieven, Ansgar,	Ratsmitglied 17:00 - 18:15 Uhr
Lambertin, Servatius,	Ratsmitglied
Laufs, Jürgen,	Ratsmitglied
Müller, Heinz,	Ratsmitglied Abwesend
Neuenhoff, Claus Hinrich,	Ratsmitglied
Dr. Schumacher, Helmut,	Ratsmitglied
Trzolek, Detlef,	Ratsmitglied
Bleser, Harald,	Ratsmitglied, Vertreter für Ansgar Kieven 18:15 - 21:00 Uhr
Cremerius, Winfried,	Ratsmitglied, Vertreter für Erich Gussen
Plum, Wilhelm,	Ratsmitglied, Vertreter für Heinz Frey
Sauer, Elfriede,	Ratsmitglied, Vertreterin für Heinz Müller
Sauer, Karl,	Ratsmitglied, Vertreter für Markus Eschweiler

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Prömpers, Andreas	Kämmerer
Helgers, Robert	Amtsleiter Tiefbauamt
Ervens, Heinz-Günter	Amtsleiter Bauverwaltungsamt, zu TOP 3, 4 und 5
Kuhn, Günter	Amtsleiter Ordnungsamt, zu TOP 7
Rutte-Merkel, Frank	Geschäftsführer Stadtentwicklungsgesellschaft, zu TOP 4.4 und 4.5 (nichtöffentlicher Teil)
Muckel, Frank	Schriftführer

Als Gäste sind anwesend:

Herr Mertens, Fa. Aqua-Residua-Terra Pöppinghaus Consult GmbH, zu TOP 3, 4 und 5
Herr Prof. Hoffschmidt, Solarinstitut Jülich, zu TOP 3 (nichtöffentlicher Teil)

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 17:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um die Beratungspunkte

4.8. Verkauf eines Baugrundstücks im Gewerbepark Königskamp II
und

4.9. Verkauf eines Baugrundstücks im Gewerbegebiet Königskamp II

zu erweitern. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der Erweiterungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Einwohnerstand der Stadt Jülich zum 30. September 2005

1.2. Neubau Nichtschwimmer- und Planschbecken Freibad

1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

2. Anfragen

3. Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Jülich
- Bericht der Verwaltung -

4. Abflussbeiwerte gemäß § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich

5. Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich

6. Änderung der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich

7. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Brandschau nach § 6 FSHG
hier: Verlagerung zur Durchführung der Aufgaben der Brandschau von der Stadt Linnich zur Gemeinde Inden

8. Personalkonsolidierung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes

9. Einrichtung eines Seniorenbeirats (Bürgerantrag vom 12.06.2005)

10. Anregung/Beschwerde Nr. 2/2005 des Herrn Rudolf Weniger, Stiftsherrenstraße 9, Jülich, vom 16.08.2005 betr. Beschilderung der Schneiderstraße u.a.

11. Anregung/Beschwerde (Bürgerantrag) Nr. 3/2005 des Willi Dovern, Kommstraße 11, Jülich, vom 17.10.2005 betr. Benennung des Uferwegs entlang der Rur

12. Aufhebung des Einstellungsstoppbeschlusses
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

13. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

13.1. Anlegung eines Parkplatzes für die Besucher des Baggersee Barmen am Rurbrückenzugang Broich
hier: Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 31.500,-- €, HHSt. 2630094015

13.2. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Heizungserneuerung Hausmeisterwohnung städt. Jugendheim

- 13.3. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für das Freischneiden von Sichtschneisen zum Brückenkopfpark an der Rur
 14. Anregung/Beschwerde Nr. 4/2005 der Anwohner und Geschäftsinhaber des Marktplatzes vom 21.10.2005 betr. Situation auf dem Marktplatz
- B. Nichtöffentlicher Teil

Umzug des Standesamtes ins Neue Rathaus

Bezug nehmend auf die zurückliegende Erörterung im Haupt- und Finanzausschuss informiert Bürgermeister Stommel die Ausschussmitglieder darüber, dass im Rahmen der Unterbringung der Job-Com im Alten Rathaus und der Einrichtung zusätzlich notwendig gewordener Arbeitsplätze im Sozialamt (SGB II / Hartz IV-Bereich) der Umzug des Standesamtes einschließlich des Trauzimmers ins Neue Rathaus erforderlich wird. Hierzu sind die notwendigen Vorbereitungen / Maßnahmen angelaufen. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Umzüge bis zum Jahresende abgeschlossen sein werden.

Stadtverordneter Gunia bemerkt hierzu, dass er den Umzug des Standesamtes ins Neue Rathaus nicht gutheißen könne, da das Standesamt traditionell seinen Platz im Alten Rathaus gehabt habe und dort mit dem Marktplatz auch das Umfeld für Trauungen ansprechender sei.

Bürgermeister Stommel erläutert, dass seitens der Verwaltung mehrere Varianten geprüft worden seien und eine andere Lösung nicht gefunden werden konnte. Eine Teilung des Standesamtes in der Gestalt, dass die Büroräume ins Neue Rathaus verlegt werden und das Trauzimmer im Alten Rathaus verbleibt, wurde vom Amtsleiter des Standesamtes wegen der damit verbundenen Wege und des Aufwandes als nicht realisierbar angesehen. Zum Umfeld führt er aus, dass gleich neben dem Neuen Rathaus im Bereich des Schwanenteiches mit den Statuen „Fuchs und Gänse“ ebenfalls Möglichkeiten zur Gestaltung schöner Hochzeitsfotos bestehen.

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Einwohnerstand der Stadt Jülich zum 30. September 2005 (Vorlagen-Nr.: 446/2005)

Der Einwohnerstand betrug zum 30.09.2005 „33.966“ Personen. Dies bedeutet gegenüber dem Einwohnerstand vom 30.09.2004 von „34.034“ Personen einen Rückgang von 68 Einwohnern.

1.2. Neubau Nichtschwimmer- und Planschbecken Freibad (Vorlagen-Nr.: 442/2005)

Aufgrund der bestehenden Beschlusslage musste noch der Fachausschuss bei der Planung der neuen Becken beteiligt werden. In der Sitzung am 03.11.2005 hat der Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Sport einstimmig der von Architekt Schüssler vorgestellten Planung zugestimmt. Auch die Bäderinitiative und der Förderverein zeigten sich von der Planung angetan.

Weiterhin war noch zu klären, ob die neuen Becken aus Landesmitteln oder anderen Töpfen gefördert werden können. Die Gesellschaft für Wirtschafts- und Strukturförderung im Kreis Düren mbH hat hierzu mitgeteilt, dass keine Fördermöglichkeit gesehen wird.

Somit können die Planung und der Neubau jetzt zügig realisiert werden. Der Architekt hat sich zuversichtlich gezeigt, dass die Becken spätestens zu Beginn der Sommerferien im Juni 2006 genutzt werden können.

1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister Stommel verweist auf die den Ausschussmitgliedern vorliegende Aufstellung der sich noch in Bearbeitung befindlichen Beschlüsse. Anmerkungen zu der Aufstellung werden nicht vorgebracht.

2. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Anfragen für den öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt – und Finanzausschusses nicht vorliegen.

3. Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Jülich
- Bericht der Verwaltung -
(Vorlagen-Nr.: 397/2005)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung wie folgt zur Kenntnis:

Das Landeswassergesetz NW, als rechtliche Grundlage für die Entwässerungssatzung der Stadt Jülich, wurde zum 03.05.2005 geändert. Insofern ist auch eine Änderung bzw. Anpassung der städtischen Entwässerungssatzung an die geänderte gesetzliche Grundlage erforderlich.

Die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) von 1995 war insbesondere erforderlich geworden, da das OVG Münster mit Urteil vom 28.01.2003 eine Regelungslücke im LWG 1995 bezüglich der Abwasserüberlassungspflicht der privaten Grundstückseigentümer für Niederschlagswasser festgestellt hatte. Das OVG Münster hatte nämlich entschieden, dass im Gegensatz zu anderen Bundesländern im LWG NW ein Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser nicht bestehe, weil die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken nicht – wie in § 9 Gemeindeordnung NW gesetzlich gefordert – der Volksgesundheit diene und im Übrigen eine Abwasserüberlassungspflicht im LWG fehle. Eine solche Abwasserüberlassungspflicht sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser ist nunmehr ausdrücklich in § 53 Abs. 1c LWG NW normiert. Diese Änderung des LWG führte jedoch nicht zu einer inhaltlichen Regelungsänderung der städtischen Entwässerungssatzung, da bisher (d.h. vor dem Urteil des OVG Münster) immer schon davon ausgegangen worden war, dass sich der Anschluss- und Benutzungszwang auch auf das Niederschlagswasser von privaten Grundstücken erstreckte.

Die weiteren Änderungen im neuen LWG sind, soweit sie unmittelbaren Einfluss auf die städtische Entwässerungssatzung haben, lediglich deklaratorischer Art insofern sie die bisherigen Bestimmungen bzw. Regelungen des LWG 1995 exakter definieren bzw. systematisieren. Grundsätzliche Änderungen im bisherigen gesetzlichen Regelungssystem des LWG liegen somit nicht vor, so dass sich insgesamt auch keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen für die Neufassung der Entwässerungssatzung ergeben.

Die Entwässerungssatzung regelt die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich. Insofern ergibt sich die Notwendig-

keit der Neufassung der Entwässerungssatzung auch ausschließlich aus der Änderung des LWG, nicht jedoch aus der zeitgleich zum 01.01.2006 erfolgenden Änderung der Gebührenstruktur der Abwassergebührensatzung.

Während die Entwässerungssatzung, auf der gesetzlichen Grundlage des LWG, die rechtlichen und technischen Gegebenheiten der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Jülich und des Anschlusses der Entwässerung der Grundstücke sowie die Rechte und Pflichten der Anschlussnehmer in der Stadt Jülich bestimmt, wird in der sich hieraus ergebenden Abwassergebührensatzung (s. § 14 a) festgelegt, in welcher Form und in welchem Maße für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Jülich Gebühren erhoben werden. Somit hat die vorgesehene geänderte Gebührenstruktur der neuen Gebührensatzung (nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Gebühr) auch keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Entwässerungssatzung.

Als Anlage ist die Neufassung der Entwässerungssatzung beigelegt. Grundlage für die textlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ist die Mustersatzung der Entwässerungssatzung des Städte- und Gemeindebundes NW vom 25.08.2005, in der die geänderte Fassung des LWG vom 03.05.2005 bereits Berücksichtigung gefunden hat. Dieser Mustersatzungstext, der überwiegend bereits mit dem bisherigen Satzungstext der Stadt Jülich übereinstimmte, wurde lediglich auf die Verhältnisse der Stadt Jülich angepasst.

Die sich gegenüber der bisherigen Entwässerungssatzung der Stadt Jülich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen, die aus der Mustersatzung übernommen wurden, sind (abgesehen von den jeweiligen Paragraphenüberschriften) zur Verdeutlichung in der vorliegenden Neufassung „fett“ gedruckt. Textliche Klarstellungen bzw. Regelungen, die zwar über den Text der Mustersatzung hinausgehen, jedoch bereits in der bisherigen Entwässerungssatzung der Stadt Jülich enthalten waren, sind nicht „fett“ gedruckt aber mit einem „C“ am Textrand (s. unten) gekennzeichnet.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen können von ihrem Ursprung bzw. ihrer Bedeutung nach in drei Kategorien zusammengefasst werden (s. entsprechenden Buchstaben am Textrand):

- A. textliche Zitate bzw. Verweisungen auf einzelne Paragraphen des neuen LWG 2005
- B. textliche Erläuterungen bzw. Klarstellung aus dem Text der Mustersatzung
- C. textliche Klarstellung bzw. Regelungen, die zwar über den Text der Mustersatzung hinausgehen, jedoch bereits in der bisherigen Entwässerungssatzung der Stadt Jülich enthalten waren

Weitere Erläuterungen zum neuen Text der Entwässerungssatzung können in der Sitzung gegeben werden. Die endgültige Beschlussfassung über diese Neufassung der Entwässerungssatzung ist für die Ratsstaffel (Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 28.11.2005; Haupt- und Finanzausschuss 08.12.2005; Stadtrat 15.12.2005) vorgesehen.

4. Abflussbeiwerte gemäß § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 394/2005)

Wegen noch bestehendem Beratungsbedarf besteht im Haupt- und Finanzausschuss Einvernehmen darüber, die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung an den Stadtrat passieren zu lassen.

5. Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 388/2005)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung wie folgt zur Kenntnis:

Als Anlage ist der Satzungsentwurf der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich beigefügt. Gleichzeitig wird ein Überblick über die weiteren Abläufe im Zusammenhang mit der Gebührenumstellung in den nächsten Jahren gegeben.

Für die Beschlussfassung dieser Satzung ist folgender Ablauf vorgesehen:

Empfehlungsbeschluss im Planungs- Umwelt- und Bauausschuss	28.11.2005
Empfehlungsbeschluss im Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2005
Beschluss im Rat	15.12.2005

Laut Urteil des VG Aachen vom 11.03.2005 erwies sich die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich vom 21.12.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2000 im Zusammenhang mit den angefochten Bescheiden in zwei Punkten als rechtsunwirksam:

1. Der Frischwassermaßstab stellt keinen zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab mehr dar.
2. Der Zeitpunkt der Fälligkeit muss in der Gebührensatzung angegeben sein

Zu nachfolgenden Punkten hat das Verwaltungsgericht eine Überarbeitung der Satzung angeregt:

- Gebührenschuldner ist der Mieter
- Stadtwerke Jülich als privatrechtliche GmbH als „Rechnungssteller“

Um diese Punkte für die Zukunft neu zu regeln, wurde die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vollständig überarbeitet.

In Absprache mit der Abwasserberatung NRW e.V./Städte- und Gemeindebund und dem Ingenieurbüro Aqua-Residua-Terra Pöppinghaus Konsult GmbH sowie unter Zugrundelegung der alten Satzung wurde die neue Gebührensatzung mit einer gesplitteten Abwassergebühr für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erarbeitet. Die neuen Gebührensätze werden bis Dezember nachgereicht, da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht alle Arbeiten zur Ermittlung der getrennten Gebührensätze abgeschlossen sind; darüber hinaus liegen auch noch nicht alle Abrechnungen des laufenden Jahres für die Kostenermittlung vor.

Die Schmutzwassergebühr wird gemäß § 4 der Satzung in der Höhe der bezogenen Frischwassermenge erhoben. Hinzugerechnet werden auf dem Grundstück geförderte Grundwassermengen.

Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) wird unter folgenden Konstellationen erhoben:

Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück gesammelt	Kein Überlauf an den Kanal	Keine Brauchwassernutzung	Keine Gebühr
		Brauchwassernutzung	Niederschlagswassergebühr zuzüglich XX %
	Überlauf an den Kanal	Keine Brauchwassernutzung	Niederschlagswassergebühr

		Brauchwassernutzung	Niederschlagswassergebühr zuzüglich XX %
--	--	---------------------	--

In den Fällen wo das Niederschlagswasser direkt auf dem Grundstück versickert wird keine Gebühr erhoben.

Nach Beschluss der Satzung (Dezember 2005) stellt sich der weitere Ablauf wie folgt dar:

Abrechnung 2004

Die neue Satzung wird rückwirkend für das Jahr 2004 beschlossen.

Das Jahr 2004 ist für alle Gebührenzahler abgeschlossen, die keinen Widerspruch gegen ihren Gebührenbescheid eingelegt haben.

In den Widerspruchsfällen werden die Gebühren für 2004 nach der neuen Satzung „neu“ berechnet. Hierdurch können sich für den Einzelnen höhere Gebühren ergeben als nach dem Frischwassermaßstab. Die „Verschlechterung“ durch die Rückwirkung ist in diesen Fällen zulässig.

Abrechnung 2005

Für 2005 wurden die Vorausleistungen weiterhin an die Stadtwerke bezahlt. Die Abrechnung für das Jahr 2005 (bezogen auf das Schmutzwasser) erfolgt dann auch durch die Stadtwerke. In der Regel hat dies zur Folge, dass eine Überzahlung vorliegt, da nur das Schmutzwasser abgerechnet wird. Die Überzahlung wird an die Einzahler zurückerstattet. Die Abrechnung der versiegelten Fläche für das Jahr 2005 erfolgt über die Stadt Jülich mit dem Veranlagungsbescheid für das Jahr 2006 an die Grundstückseigentümer.

Im Hinblick auf den Hinweis aus dem o.g. Urteil ist fraglich, ob Rechtsmittel gegen den Bescheid Aussicht auf Erfolg hätten. Unbestritten ist jedoch, dass die Schmutzwassergebühr in jedem Fall vom Bürger zu zahlen ist.

2006

Zum Jahr 2006 erfolgt die Rechnungsstellung durch die Stadt Jülich für:

- Vorausleistung Schmutzwasser 2006
- Gebühr versiegelte Fläche 2005
- Gebühr versiegelte Fläche 2006

2007

Im Jahr 2007 erfolgen alle Gebührenerhebungen durch die Stadt Jülich

- Abrechnung Schmutzwasser 2006
- Vorausleistung Schmutzwasser 2007
- Gebühr versiegelte Fläche 2007

Umstellung im Abrechnungssystem:

Mit der Einführung der getrennten Gebühren ist auch eine Umstellung im Abrechnungssystem erforderlich. Zur Zeit erfolgt die Abrechnung der Abwassergebühren bei den Stadtwerken. Diese Vorgehensweise ist zukünftig nicht mehr möglich und ist mit einem erheblichen Umstellungsaufwand verbunden.

Umstellung von Mieter auf Eigentümer

Im Grundbesitzabgabenprogramm (GBA) sind nur die Daten der Grundstückseigentümer (bzw. Eigentümer von Eigentumswohnungen o.ä.) abgespeichert. Im Programm der

Stadtwerke sind z.T. auch die Daten der Mieter als Frischwasserbezieher abgespeichert. Diese beiden Datenbestände sind auf einen gemeinsamen Nenner (Eigentümer) mit einem einheitlichen Bezugsmerkmal (Steuernummer des Finanzamtes) zu bringen. Die Daten des Rechenzentrums zu Eigentümer und Steuernummer werden z.Zt. von den Stadtwerken eingepflegt.

Lt. Auskunft der Stadtwerke können dann z.B. bei Mietobjekten mehrere Mieter auf eine Steuernummer summiert werden, die dann im GBA-Verfahren dem Eigentümer in Rechnung gestellt wird.

Problem ist hier, dass dem Eigentümer nicht direkt aus dem GBA-Verfahren eine differenzierte Aufschlüsselung gegeben werden kann. Eventuell kann eine solche Aufstellung von den Stadtwerken erfolgen.

Einführung Niederschlagswassergebühr

Diese Daten müssen aus dem Programm Pöppinghaus in das GBA-Verfahren eingespielt werden. Problem ist hier, dass nur die Summe der mit den Abflussbeiwerten multiplizierten Teilflächen ausgewiesen werden kann. Informationen über die Berechnung der gebührenrelevanten Flächen erfolgt zeitnah zu den Gebührenbescheiden.

6. Änderung der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich
(Vorlagen-Nr.: 375/2005)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. § 6 der Entgeltordnung lautet: „Diese Entgeltordnung tritt am 01.12.2005 in Kraft.“
2. Der Tarif gemäß § 2 der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich wird gemäß Anlage 3 zu dieser Niederschrift erlassen.

7. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Brandschau nach § 6 FSHG
hier: Verlagerung zur Durchführung der Aufgaben der Brandschau von der Stadt Linnich zur Gemeinde Inden
(Vorlagen-Nr.: 420/2005)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Brandschau nach § 6 FSHG wird wie folgt zugestimmt:

„Folgt 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Wortlaut gemäß Anlage 4 zu dieser Niederschrift!“

8. Personalkonsolidierung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes
(Vorlagen-Nr.: 371/2005)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht zustimmend wie folgt zur Kenntnis:

Wie schon mehrfach berichtet, ist die Verwaltung seit Jahren ständig bemüht, Stelleneinsparungen vorzunehmen bzw. Stellenabgänge zu kompensieren.

So wurden allein seit dem Einstellungsstoppbeschluss des Rates (13.06.1996) bis heute ausweislich der Stellenpläne folgende Stellen eingespart:

Beschäftigte	Stellenplan 1996	Stellenplan 2005	Abgänge
Beamte	56	51	5,00
Angestellte	174,3	165,36	8,94
Arbeiter	86	66,5	19,50

insgesamt: 33,44

Die Gesamtzahl der Stellenabgänge ist faktisch aufgrund folgender Gegebenheiten noch zu erhöhen:

1.) In den vorgenannten Gesamtstellen sind auch zusätzliche (neue) Stellen für nachfolgend genannte Bereiche enthalten, die durch weitere Stellenabgänge kompensiert wurden.

Bereich	Stellen
Kindergartenbereich	10
Beigeordnetenstelle	1
Kosten-Leistungsrechner	1
Kinder- und Jugendbeauftragte	0,78
Stadtgeschichtliches Museum	1,3
EDV	1

insgesamt: 15 Stellen

2.) Der Personalbestand im Sozialamt musste in 2004 aufgrund Hartz IV erhöht werden. Für die Erledigung der hiermit verbundenen Mehraufgaben wurde kein externes Personal eingesetzt. Die Aufgaben wurden bzw. werden mit eigenem Personal aufgefangen.

Darüber hinaus muss das Personal aufgrund des Anstieges der Fallzahlen in 2005 noch um mindestens 2,5 Stellen erhöht werden. Die vakanten Stellen des Amtsleiters und der Stellvertreterin des Sozialamtes werden ebenfalls mit eigenem Personal wiederbesetzt.

Bereich	Stellen
Hartz IV Mehrbedarf 2004	4
Hartz IV Mehrbedarf 2005	2,5
Ersatz Amtsleitung +Stellvertretung	2

insgesamt: 8,5 Stellen

3.) Für die Bediensteten, die sich derzeit in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, müssen deren Stellen im Stellenplan noch vorgehalten werden. Es sind somit Stellen ausgewiesen und in der Gesamtstellenanzahl enthalten, die tatsächlich jedoch nicht besetzt sind.

Bereich	Stellen
Altersteilzeit Beamte	2
Altersteilzeit Arbeiter	2,5

insgesamt: 4,5 Stellen

4.) Im Zusammenhang mit verschiedenen Aufgabenverlagerungen zu den städtischen Gesellschaften fallen für die dort Beschäftigten keine Personalkosten mehr an. Die Stellen

müssen jedoch – aufgrund befristeter Beurlaubung - im Stellenplan noch vorgehalten werden.

Bereich	Stellen
Brückenkopfpark GmbH incl. Zoo	4
SEG	1,4

insgesamt: 5,4 Stellen

5.) Bauhof

Obwohl in den letzten Jahren die Aufgaben für den Bauhof gestiegen sind, konnte erreicht werden, dass die Mehraufgaben durch das vorhandene Personal (sogar mit weniger Personal) wahrgenommen werden konnten.

Bereich	Zunahme/Zuwachs um	Bemerkungen
Erweiterung der Grünflächen	+ 15 ha	Die Grünflächenerweiterung verteilt sich auf diverse Baugebiete, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Zitadelle und Wallgraben
Erweiterung des Straßennetzes	+ 10 Km	Die Erweiterung wirkt sich auf Winterdienst, Straßen- und Kanalreinigung sowie Abfallbeseitigung aus.
Werkstatt	nicht näher bezifferbar	Werkstattarbeiten werden neben dem eigenem Fuhrpark auch für den der Feuerwehr und des Rettungsdienstes wahrgenommen
Verkehrssicherungspflichten für Forstflächen	ca. 300 ha	

Zur Information wird mitgeteilt, dass im Bauhof seit 1999

11,5 Stellen abgebaut,

5 Stellen zu anderen Bereichen verlagert wurden (wie z.B. zum Abwasserbereich, zur Tiefgarage, zum Ordnungsamt, zur Pforte Altes Rathaus und zur Stadthalle)

Diese Stellen sind in den o.g. Stellenabgängen berücksichtigt. Darüber hinaus muss 1 Stelle für einen Mitarbeiter vorgehalten werden, der sich in Altersteilzeit befindet.

Organisatorische Maßnahmen

Der bisherige Stellenabbau bzw. die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben durch vorhandenes Personal war nur aufgrund konsequenter Anwendung und Durchsetzung verschiedener organisatorischer Maßnahmen möglich:

- 1.) Frei gewordene Stellen wurden entweder nicht mehr oder durch hausinterne Umsetzung besetzt. Dabei wurde bei interner Wiederbesetzung der Stelle geprüft, ob die hierdurch ausgelöste Nachrückungskette möglichst frühzeitig unterbrochen werden konnte, damit im Ergebnis Stellen oder Stellenanteile eingespart werden konnten.
- 2.) Sofern die Personalkapazitäten im Bereich der Organisation es zuließen, wurde durch ständige Aufgabenkritik hinterfragt, inwieweit die derzeitige Personalausstattung in den jeweiligen Bereichen erforderlich ist. Hierbei ist zu beachten, dass der Bereich der Organisation mittlerweile um insgesamt 3 Stellen reduziert wurde. Die Organisationsarbeit hat sich hierdurch gewandelt von Agieren ins Reagieren.

3.) Nicht selten konnten durch verstärkten EDV- Einsatz Arbeitsläufe beschleunigt, modernisiert bzw. rationalisiert werden, was dann wiederum Stellen bzw. Stellenanteile freisetzte (z.B. Schreibdiensttätigkeiten, Zeiterfassung, Modernisierung des Formularwesens, Sitzungsdienst).

4.) Speziell für den Bauhofbereich wurden durch den Einsatz moderner Maschinen (wie z.B. Großflächenrasenmäher und Müllpresswagen) Rationalisierungseffekte erzielt.

5.) Durch den Abbau von Standards (speziell im Bauhof: Pflegestandards) und das Setzen von Prioritäten konnten Personal eingespart bzw. personelle Vakanzen geschoben werden.

6.) Im Bereich der Leitungsebene wurden durch Ämterzusammenlegung bzw. Aufgabenverlagerungen und der damit verbundenen Ausdehnung der Leitungsspanne bei gleichzeitiger Delegation von Verantwortung nach „unten“ Stellen aufgefangen.

Resümee

Übersicht über die Auswirkungen	Anzahl der Stellen
Stelleneinsparungen	33,44
Stellenkompensationen (Ziffer 1)	15,00
Mehrbedarf Hartz IV + Ersatz Leitung (Ziffer 2)	8,5
Altersteilzeit (Ziffer 3)	4,5
Beschäftigte in städt. Gesellschaften (Ziffer 4)	5,4
insgesamt	66,84

Bei allen Maßnahmen wurde darauf geachtet, dass die Aufgabenerfüllung und deren Qualität noch in vertretbarem Maße gewährleistet werden können.

Insbesondere zeitliche Verzögerungen bzw. längere Bearbeitungszeiten konnten und können jedoch teilweise nicht verhindert werden. Dabei wird immer darauf geachtet, dass die Belange der Bürger Vorrang vor denen der Bediensteten der Stadt haben.

Im Haushaltssicherungskonzept 2005 bis 2007 sind 11,81 Stellen aufgeführt, die bis 2007 frei werden und für die nach Ausscheiden des jeweiligen Stelleninhabers keine Personalausgaben mehr angesetzt werden. Hiervon sind bereits 5,87 Stellen in den Stellenplänen für 2004/2005 abgesetzt worden. Ziel ist es, auch die verbliebenen Stellen unter Einsatz der v.g. organisatorischen Techniken einzusparen. Ob dies letztendlich ohne deutlichen Aufgabenabbau und deutlichen Qualitätsverlust gelingt, muss abgewartet werden.

9. Einrichtung eines Seniorenbeirats (Bürgerantrag vom 12.06.2005) (Vorlagen-Nr.: 381/2005)

Stadtverordnete Doose führt aus, dass es nicht gut wäre, wenn von den 11 Seniorenbeiratsmitgliedern schon fünf Sitze durch die Vertreter der Fraktionen besetzt würden. Es gebe viele Gruppierungen, die Vertreter in den Seniorenbeirat entsenden würden. Sie schlägt deshalb vor, von einer Entsendung von Fraktionsmitgliedern abzusehen.

Bürgermeister Stommel erläutert hierzu, dass er eine Verzahnung des Beirates mit Vertretern der Fraktionen befürwortet und sich eine solche auch schon im Umweltbeirat bewährt hat.

Stadtverordneter Capellmann bemerkt, dass auch aus Sicht der CDU die Gewichtung nicht in Ordnung sei. Es müsse noch überlegt werden, ob die Vertreter der Fraktionen ausgenommen werden oder die Zahl der Mitglieder des Beirates erhöht wird. Er schlägt

aus diesem Grund vor, die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung an den Rat passieren zu lassen.

Frau Kommnick, eine der Initiatoren der Einrichtung eines Seniorenbeirates, der vom Haupt- und Finanzausschuss das Wort erteilt worden war, bekräftigt, dass eine Einbindung der Politik wichtig sei, da hierdurch die Kommunikation verbessert werde und Wege verkürzt werden können.

Im Haupt- und Finanzausschuss herrscht Einvernehmen darüber, die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung an den Stadtrat passieren zu lassen.

10. Anregung/Beschwerde Nr. 2/2005 des Herrn Rudolf Weniger, Stiftsherrenstraße 9, Jülich, vom 16.08.2005 betr. Beschilderung der Schneiderstraße u.a.

(Vorlagen-Nr.: 424/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Anregung/Beschwerde des Herrn Rudolf Weniger, Stiftsherrenstraße 9, Jülich, vom 16.08.2005 ist zu prüfen und die Beschilderungsmaßnahmen nach den gegebenen Möglichkeiten vorzunehmen.

11. Anregung/Beschwerde (Bürgerantrag) Nr. 3/2005 des Willi Dovern, Kommstraße 11, Jülich, vom 17.10.2005 betr. Benennung des Uferwegs entlang der Rur

(Vorlagen-Nr.: 422/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Anregung/Beschwerde (Bürgerantrag) des Herrn Willi Dovern, Kommstraße 11, Jülich, vom 17.10.2005 betr. die Benennung des Uferwegs entlang der Rur wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Kultur, Integration und Soziales verwiesen.

12. Aufhebung des Einstellungsstoppbeschlusses
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

(Vorlagen-Nr.: 421/2005)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 06.10.2005 von Bürgermeister Stommel und Stadtverordneten Capellmann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Der Einstellungsstoppbeschluss vom 13.06.1996 wird im Zusammenhang mit der Besetzung der 3 Stellen im Sozialamt und der ggf. daraus resultierenden Nachbesetzungen in anderen Ämtern zur Aufstockung von maximal 3 Teilzeitarbeitsverhältnissen aufgehoben. Im Falle der Aufstockung von Teilzeitarbeitsverhältnissen ist der Stellenplan bei nächster Gelegenheit anzupassen.

13. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- 13.1. Anlegung eines Parkplatzes für die Besucher des Baggersee Barmen am Rurbrückenzugang Broich

hier: Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 31.500,-- €, HHSt. 2630094015

(Vorlagen-Nr.: 423/2005)

Stadtverordneter Anhalt äußert Bedenken, dass der Platz auch entsprechend genutzt wird und ob so das wilde Parken verhindert wird. Weiterhin gibt er zu bedenken, dass, wenn der Platz angelegt sei, dieser auch unterhalten werden muss. Der Weg würde bei Hochwasser zudem auch mehrfach überflutet.

Stadtverordneter Laufs führt aus, dass die Anlegung des Parkplatzes seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht befürwortet wird.

Stadtverordneter Hoven bemerkt, dass die Angelegenheit strittig ist und auch innerhalb der JÜL-Fraktion kontrovers diskutiert worden ist. Die Anlegung des Platzes wird für die Stadt aber noch günstiger, da ein Bagger, der Kies etc. zur Verfügung gestellt werden. Wenn ein Parkplatz gewollt sei, dann müsse man dem Beschlussvorschlag zustimmen, da eine günstigere Anlegung des Platzes nicht möglich ist.

Ordnungsamtsleiter Kuhn erläutert, dass in diesem Jahr die Verpflichtung eingegangen werden muss, den Parkplatz anzulegen. Der Kreis Düren würde dann das Grundstück erwerben, wofür dieser in diesem Jahr noch Mittel zur Verfügung hat.

Stadtverordneter Trzolek weist auf das Problem des Nacktbadens hin. Dieses würde durch die Anlegung des Parkplatzes weiter verschärft.

Die Stadtverordneten Gunia und Hintzen beantragen nach weiterer Diskussion entsprechend der Geschäftsordnung Schluss der Aussprache.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen

Für die Anlegung eines Parkplatzes für die Besucher des Baggersee Barmen am Rurbrückenzugang Broich sind die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 31.500,-- € bei der HHSt. 2.6300.94015 bereitzustellen. Kostendeckung HHSt. 2.7000.95031 – Kanalverbindung Güsten-Pattern-Jülich.

13.2. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Heizungserneuerung Hausmeisterwohnung städt. Jugendheim
(Vorlagen-Nr.: 418/2005)

Stadtverordneter Capellmann bittet um Auskunft, ob dem Bewohner die Möglichkeit der Nutzung einer anderen Wohnung angeboten worden ist und schlägt vor, die Angelegenheit passieren zu lassen.

Beigeordneter Schulz erläutert, dass sich die Wohnung nur im oberen Teil des Gebäudes befindet und der untere Teil zum Jugendheim gehört.

Im Haupt- und Finanzausschuss herrscht Einvernehmen darüber, die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung an den Stadtrat passieren zu lassen.

13.3. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für das Freischneiden von Sichtschneisen zum Brückenkopfpark an der Rur
(Vorlagen-Nr.: 434/2005)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Für das Freischneiden von Sichtschneisen am Rurufer im Bereich des Brückenkopfes ist ein Betrag in Höhe von 13.000,-- € außerplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 1.9000.83210 – Jugendamtsumlage -.

14. Anregung/Beschwerde Nr. 4/2005 der Anwohner und Geschäftsinhaber des Marktplatzes vom 21.10.2005 betr. Situation auf dem Marktplatz
(Vorlagen-Nr.: 432/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Verwaltung wird beauftragt, in einem gemeinsamen Gespräch mit der Polizei unter Einbeziehung der Anwohner und Geschäftsinhaber geeignete Maßnahmen zur Abhilfe der derzeitigen Situation auf dem Marktplatz zu prüfen und durchzuführen.

B. Nichtöffentlicher Teil

Mit einem Wort des Dankes schließt Bürgermeister Stommel gegen 21:00 Uhr die Sitzung.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Entwurf der Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Jülich (TOP 3)
2. Entwurf der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich (TOP 5)
3. Tarif gemäß § 2 der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich (TOP 6)
4. 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Brandschau (TOP 7)

Vorsitzender

Stadtverordneter

Schriftführer

Tarif gem. § 2 der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich

	Vollzahler	ermäßigte Zahlung
1. Kopie vom Mikrofilmbestand durch Reader-Printer		
DIN A 4-Kopie	1,60 €	1,10 €
DIN A 3-Kopie	2,60 €	1,80 €
2. Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (Fotokopie) bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jede Seite ab der 11. Seite je Seite bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,50 € 0,30 € 0,75 €	
3. Reproduktion aus dem Fotobestand (nur durch Benutzer mit eigenem Apparat) für jedes Foto	8,00 €	5,00 €
4. Veröffentlichungsentgelt (Nutzung einer Reproduktion von im Stadtarchiv verwahrten Archivalien) bei einer Auflage		
bis 5.000	50,00 €	
bis 10.000	100,00 €	
bis 50.000	150,00 €	
über 50.000	200,00 €	
5. Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift je angefangene halbe Stunde des Zeitaufwands	20,00 €	
6. Schriftliche Auskünfte zu familienkundlichen Anfragen, die eine Recherche von mehr als 15 Minuten erfordern, je angefangene halbe Stunde	20,00 €	
*) Für Nutzungen nach Ziffer 1 und 3 des Entgelttarifs ist folgender Personenkreis berechtigt, die Ermäßigungsregelung in Anspruch zu nehmen: Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Personen mit geringem Einkommen (vergleichbar Arbeitslosengeld II-Empfänger)		

1. Änderung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Brandschau nach § 6 FSH G vom 13. August 1999

Die Städte/Gemeinden Jülich, Linnich, Aldenhoven, Inden, Titz, Niederzier, Langerwehe schließen als gesetzliche Träger der Aufgabe der Brandschau im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122), in der derzeit geltenden Fassung, auf Grund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunaler Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/ SGV NW 202), in der derzeit geltenden Fassung, folgende 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Brandschau nach § 6 FSHG vom 13. August 1999:

Artikel I

1. In § 1 werden die Worte "Stadt Linnich" durch die Worte "Gemeinde Inden" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte "Stadt Linnich" durch die Worte "Gemeinde Inden" ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "Stadt Linnich" durch die Worte „Gemeinde Inden" ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 werden die Worte "Stadt Linnich" durch die Worte "Gemeinde Inden" ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 erster Satz werden die Worte "Stadt Linnich" durch die Worte "Gemeinde Inden" ersetzt. In § 3 Abs. 2 letzter Satz werden jeweils die Worte "Stadt Linnich" durch die Worte "Gemeinde Inden" ersetzt.
6. § 4 (Kündigung, Anpassung, salvatorische Klausel) wird wie folgt neu gefasst: "Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2010."

Artikel II

Diese 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Brandschau nach § 6 FSHG wird gemäss § 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Düren als Aufsichtsbehörde und nach Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde am 01. Januar 2006 wirksam.

Für die Stadt Jülich

Im Auftrage:
